

# UETIKON Am see

## Richtlinien Rückstellung von der Schulpflicht

### 1. Rechtsgrundlage §3 abs. 1 lit. A und b und § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung

- Die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr ist erlaubt, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.
- Die Rückstellung kann auch noch im Laufe des Schuljahres erfolgen.
- Der Entscheid wird durch die Schulpflege gefällt und kann nicht an die Schulleitung delegiert werden.

### 2. Ablauf

#### Vor Eintritt in den Kindergarten

Schritt	Was	Wer
1	Gesuch mit einem kinderärztlichen Zeugnis und einer Empfehlung der Spielgruppe oder Krippe (falls vorhanden) ist bis 31. März an die Schule Uetikon zu adressieren	Eltern des Kindes
2	Bis Ende April: Es gibt die Möglichkeit die Kinder bei Unsicherheit einen Vormittag lang zu Probelektionen in den Kindergarten einzuladen. Die anwesenden Fachpersonen (Kindergärtnerin, Heilpädagogin, Leitung Sopä) beobachten das Kind.	Kindergärtnerin, Heilpädagogin, Leitung Sopä, Schulleitung
3	Fachpersonen empfehlen aufgrund der eingereichten Dokumenten und/oder ihrer Beobachtungen (basierend auf spezifischen Kriterien) ob ein Kind rückgestellt wird. Bei Unsicherheit können weitere Abklärungen erfolgen (Beizug SPBD) Antrag an den Ausschuss Schülerbelange	Kindergärtnerin, Heilpädagogin, Leitung Sopä, Schulleitung  Schulleitung
5	Rechtliches Gehör	Eltern
6	Entscheid	Ausschuss Schülerbelange
7	Rekursfrist 10 Tage	Eltern

#### Nach Eintritt in den Kindergarten

Schritt	Was	Wer
1	Beobachtungsphase anhand der im Entwicklungs- und Kompetenzrasters rot markierter Bereiche (siehe Beiblatt)	Lehrperson
2	Bei Problemen: Schulisches Standortgespräch (Instrument Kompetenzraster)	Eltern, Lehrperson, Schulische Heilpädagogin, Schulleitung und / oder Fachleitung Sonderpädagogik
3	Antrag auf Rückstellung an den Ausschuss Schülerbelange	Lehrperson und / oder Eltern



4	Rechtliches Gehör	Eltern
5	Entscheid	Ausschuss Schülerbelange

### 3. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien werden auf 25.2.2014 in Kraft gesetzt.

